



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 12/2026

Bad Fallingbostal, 29. Juni 2026

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

| | Seite |
|--|-------|
| Feststellung nach § 5 UVPG, Bioenergie Weseloh GmbH & Co. KG | 1 |

Bekanntmachungen anderer Stellen

| | |
|---|---|
| Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Böhme | 3 |
| Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Lehrde | 4 |

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bioenergie Weseloh GmbH & Co. KG Herrn Jan Christoph Weseloh, Neuenkirchen

Die Bioenergie Weseloh GmbH & Co. KG, Herr Jan Christoph Weseloh, hat am 14.01.2026 die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Der Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Sprengel 3-24/6.

Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung einer Biogasanlage:

- Aufstellung eines BHKW-Containers mit installiertem Flex-BHKW (1.562 kWel / 3,608 MW FWL)
- Aufstellung einer Gasreinigungseinheit mit Kühler, Wärmetauscher und Aktivkohlefilter (1.100 kg)
- Aufstellung eines AdBlue®-Tanks mit 9.000 l Inhalt
- Verlegung des Wallverlaufs in den Bauabschnitt 1

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

| | | |
|---|--------|----------------|
| - Die verfügbare Feuerungswärmeleistung | 6,252 | MW |
| - Die maximal mögliche gelagerte Biogasmenge | 19 | t |
| - Die maximal mögliche gelagerte Gülle- oder Gärrestmenge | 20.348 | m ³ |
| - Die maximal mögliche Gasmenge gem. StörfallV | 49.419 | kg |

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191/970-636, Frau Martin, Az. 56.20.03.231-260002, eingeholt werden.

Landkreis Heidekreis Der Landrat
Im Auftrag
Rose

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der **Unterhaltungsverband Böhme** führt in der Zeit vom 15. Juli 2026 bis zum 28. Februar 2027 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den **Gewässern der II. Ordnung** durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten sowie das Absetzen des Räumgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und für Ackerflächen mit Aufwuchs.

Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind von den Anliegern mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 4 m Breite zu versehen.

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme ist jedes Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Flurstück verbrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

Vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen sind nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Zäune entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, diese dürfen die Arbeiten nicht behindern.

**Walsrode, den 22.06.2026 Unterhaltungsverband Böhme
gez. Cord Sandvoss (Verbandsvorsteher)**

Geschäftsstelle des Verbandes beim:

Dachverband Aller-Böhme, Albrecht-Thaer-Str. 1a, 29664 Walsrode, Tel: 0 51 61/ 33 65

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der **Unterhaltungsverband Lehrde** führt in der Zeit vom 15. Juli 2026 bis zum 28. Februar 2027 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den **Gewässern der II. Ordnung** durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten sowie das Absetzen des Räumgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und für Ackerflächen mit Aufwuchs.

Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind von den Anliegern mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 4 m Breite zu versehen.

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Lehrde ist jedes Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Flurstück verbrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

Vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen sind nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Zäune entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, diese dürfen die Arbeiten nicht behindern.

**Walsrode, den 22.06.2026 Unterhaltungsverband Lehrde
gez. Dieter Grobe (Verbandsvorsteher)**

Geschäftsstelle des Verbandes beim:

Dachverband Aller-Böhme, Albrecht-Thaer-Str. 1a, 29664 Walsrode, Tel: 0 51 61/ 33 65